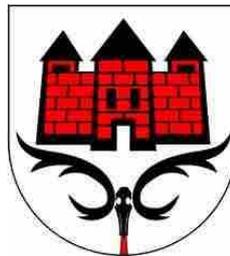


Schlussbericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2019

der Stadt Ahrensburg
und ihres
Sondervermögens Städtebaulicher Denkmalschutz



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis

Wesentliches zum Jahresabschluss 2019	5
A. Prüfungsauftrag	6
B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	7
1. Gegenstand der Prüfung.....	7
2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam.....	9
C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	9
1. Jahresabschluss	9
1.1. Grundlagen.....	9
1.2. Ergebnisrechnung	12
1.3. Finanzrechnung.....	13
1.4. Teilrechnungen.....	14
1.5. Bilanz	15
1.6. Anhang.....	15
2. Lagebericht	17
D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	18
1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	18
2. Haushaltslage	19
3. Einhaltung des Haushaltsplanes	20
4. Vorläufige Haushaltsführung	20
E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	21
1. Vermögenslage.....	21
2. Finanzlage	23
3. Ertragslage	24
F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz	26
F.1 Aktiva	26

1.	Anlagevermögen	26
1.2	Sachanlagen	26
1.2.1.3	Wald und Forsten	29
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	30
1.2.3.2	Brücken und Tunnel.....	31
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen.....	34
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	34
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	35
1.3	Finanzanlagen	35
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	36
1.3.2	Beteiligungen.....	36
1.3.3	Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz	37
1.3.4	Ausleihungen.....	39
2.	Umlaufvermögen.....	40
2.1	Vorräte	40
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	40
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	43
2.4	Liquide Mittel	43
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	44
F.2	Passiva	46
1.	Eigenkapital	46
1.1	Allgemeine Rücklage	46
1.2	Sonderrücklage	46
1.3	Ergebnisrücklage.....	47
1.5	Jahresüberschuss	47
2.	Sonderposten.....	47
3.	Rückstellungen	49
3.1	Pensions- und Beihilferückstellungen (incl. 3.2).....	50
3.3	Altersteilzeitrückstellung	50
3.7	Verfahrensrückstellung	51
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	51
3.10	Rückstellung für nachlaufende Rechnungen.....	51
4.	Verbindlichkeiten.....	52
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....	53

4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	53
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	54
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten.....	54
G.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen zu den Jahresabschlüssen aus den Vorjahren.....	56
H.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	57
Anlagen	Vollständigkeitserklärungen (2)	59

Wesentliches zum Jahresabschluss 2019

- 1) Die Ergebnisrechnung der Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2019 mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 4.982.367,45 €. Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2019 mit einem Finanzmittelsaldo i. H. v. -18.251,67 €.
- 2) Für das Jahr 2019 ergibt sich für die Ergebnisrechnung im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz eine positive Planabweichung i. H. v 5,6 Mio. €, die im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte begründet ist:
 - Bei der Gewerbesteuer ergaben sich Mehrerträge i. H. v. 1,47 Mio. €. Die sonstigen ordentlichen Erträge haben sich um 2 Mio. € erhöht. Daran haben die Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden mit 1,27 Mio. € den größten Anteil.
 - Die Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen 1,9 Mio. €. Dies ist vor Allem darauf zurückzuführen, dass Unterhaltungsaufwendungen im Umfang von 946 T€ nicht umgesetzt wurden.
 - Die sonstigen Aufwendungen haben sich um 636 T€ erhöht. Dies ist größtenteils durch Einzelwertberichtigungen der Forderungen begründet. Diese wurden im Vorjahr in dieser Form nicht durchgeführt und betragen z.B. für die Gewerbesteuer 520 T€.
- 3) Von den im Jahr 2019 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 28,17 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung lediglich 13,28 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 47,1 %. Dies bedeutet zwar eine Steigerung zum Vorjahr (2018: 38,9 %), den erforderlichen Richtwert i.H.v. 60 % erreicht die Stadt Ahrensburg aber weiterhin nicht.
- 4) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 95 m Abs. 2 GO nicht eingehalten.
- 5) Gemäß den Bestimmungen der GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre für körperliche Vermögensgegenstände eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchzuführen. Dies ist seit dem Jahr 2009 nicht mehr geschehen. Es besteht daher weiter Handlungsbedarf zur Schaffung der organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen, um die erforderliche Inventur durchführen zu können.

- 6) Die Stichprobenprüfung des Anlagevermögens ergab, dass auch die in 2019 vorgenommenen Aktivierungen der Vermögensgegenstände ganz überwiegend rechtlich korrekt, nachvollziehbar und gut dokumentiert waren.
- 7) Städtebauförderung: Auch im Jahr 2019 wurde ein gesonderter Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen erstellt. Die liquiden Mittel haben sich gemäß **Finanzrechnung 2019** von 6.675.086,70 € auf 6.901.282,85 € erhöht (Finanzmittelüberschuss: 226.196,15 €, Vorjahr: 2.261.505,62 €). Die **Ergebnisrechnung 2019** schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 22.581,49 € (Vorjahr: 15.505,01 €).

Hinweis: Dieser Schlussbericht enthält im Gegensatz zu den Vorjahresberichten ausschließlich Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019. Eine entsprechende Berichtspflicht ergibt sich aus § 95 Abs. 2 GO SH.

Die Prüfungsergebnisse der unterjährigen Prüfungen der Jahre 2019 und 2020 in den verschiedenen Produktbereichen werden in dem Prüfbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 dargestellt.

Zielsetzung der vorliegenden verkürzten Berichterstattung ist mit Blick auf den Gesamtabchluss eine zeitnahe Vorlage des Schlussberichtes.

A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 95 m Abs. 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 44 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 95 n GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (diese Frist konnte aus den bekannten Gründen für den Jahresabschluss 2019 wiederum nicht eingehalten werden) und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Abs. 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen (diese Frist wird seit Umstellung auf die Doppik erstmalig eingehalten).

Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 ist der erste **Gesamtabschluss** für das Jahr 2019 aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2018** gemäß § 95 n Abs. 3 GO am 22. Juni 2020 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung nach § 95 n Abs. 4 GO ist am 13. Juli 2020 durchgeführt worden.

Die Jahresabschlüsse, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen in der Zeit vom 15.07.2020 bis 14.08.2020 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Das RPA hat gemäß § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 95 n Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Der städtische Jahresabschluss 2019 wurde dem RPA am 02.07.2020 übergeben. Beigefügt war eine vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.

Der gesonderte Jahresabschluss für das Sondervermögen Städtebauförderung sowie eine entsprechende Vollständigkeitserklärung wurden am 09.07.2020 nachgereicht.

Das RPA hat gemäß § 95 n Abs. 1 GO die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 gebildet:

- Veränderungen im Sachanlagenvermögen, hier insbesondere:
 - der Neubau der schwimmfähigen Brücke Moorwanderweg,
 - die Containeranlage für den Hort Reesenbüttel,
- Finanzanlagen,
- aktive Rechnungsabgrenzung,
- Verbindlichkeiten,
- Forderungen und bilanzielle Forderungsberichtigung.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2019 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme im 1. Quartal 2021 zu berichten. Es wird empfohlen, diese Stellungnahme über das Rechnungsprüfungsamt dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte wiederum ohne externe Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Jahresabschluss

1.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss 2019 besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2019,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2019,

- dem Anhang 2019 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2019
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Darüber hinaus wurde ein gesonderter Jahresabschluss Städtebauförderung 2019 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anhang mit Anlagen, Vollständigkeitserklärung sowie beigefügter Lagebericht) vorgelegt (vgl. Kap. F1 1.3.3, S. 37).

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärungen des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen sind diesem Bericht als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Sie sind unter Beachtung nachfolgender Vorschriften angesetzt und bewertet worden:

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens C.I.P–KD sowie des Geo-Informationssystems GMSC.

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Es ist auch für den Jahresabschluss 2019 erkennbar, dass die Anlagenbuchhaltung vermehrt Buch- und Beleginventuren durchgeführt und die daraus resultierenden Um- und Ausbuchungen vorgenommen hat.

Jedoch wurde nach der Inventur zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 keine körperliche Bestandsaufnahme mehr vorgenommen.

Seit der letzten Berichterstattung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist keine Veränderung eingetreten.

Die Anlagenbuchhaltung hat die ihr möglichen Vorarbeiten erledigt und die unten genannten Entwürfe erarbeitet. Darüber hinaus ist die Verwaltung jedoch in diesem Aufgabenbereich nicht tätig geworden. Dies wird vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich beanstandet.

Der Sachstand ist unverändert wie folgt zu beschreiben:

Die für die Inventur erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer extern erarbeiteten Inventurrichtlinie wurden verwaltungsintern überarbeitet, vervollständigt und zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Bei durchgeführten Testinventuren hat sich jedoch herausgestellt, dass die Richtlinie noch Fehler beinhaltet, lückenhaft und nicht umfassend praxistauglich ist.

Die Überarbeitung ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des RPA hat im Oktober 2019 folgende Entwürfe zu Regelungen und Prozessbeschreibungen verwaltungsintern abgestimmt:

- Inventurrichtlinie für Folgeinventuren der Stadt Ahrensburg

- Inventurrahmenplan (Sach-, Personal-, Zeitplan)
- Inventurformen je Bilanzposition (Buch-, Beleg-, körperliche Inventuren)

Diese Entwürfe wurden bislang nicht in Kraft gesetzt.

Darüber hinaus müssen insbesondere die folgenden technischen Voraussetzungen geschaffen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden, um körperliche Inventuren durchführen zu können:

- Beschaffung einer Inventursoftware zur Kennzeichnung des beweglichen Vermögens.
- Aktualisierung der Datenbankstruktur und Test des HKR-Moduls Inventur.
- Benennung der Inventurleitung.
- Benennung und Schulung von Inventurverantwortlichen.

Die organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen für die dringend erforderliche körperliche Inventur sind noch immer nicht geschaffen worden. Es liegt ein Verstoß gegen § 39 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-D vor. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur als Teil der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung werden seit Jahren nicht beachtet. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf.

1.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen, abgebildet.

Das abschließende Jahresergebnis 2019 beträgt 4.982 T€.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2019 €	Ist-Ergebnis HJ 2019 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.908.768,14	82.198.892,65	4.290.124,51
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.673.258,77	76.663.907,90	-1.009.350,87
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	235.509,37	5.534.984,75	5.299.475,38
Finanzerträge	126.300,00	244.116,72	117.816,72
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	995.000,00	796.734,02	-198.265,98
Finanzergebnis	-868.700,00	-552.617,30	316.082,70
Ordentliches Jahresergebnis	-633.190,63	4.982.367,45	5.615.558,08
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-633.190,63	4.982.367,45	5.615.558,08

Ein Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis offenbart eine Abschlussverbesserung i. H. v. 5,62 Mio. €. Dies hängt mit den höheren ordentlichen Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit, hier insbesondere mit den um rd. 2,1 Mio. € erhöhten Steuererträgen und den um rd. 2 Mio. € erhöhten sonstigen Erträgen (vor allem Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden i.H.v. 1,27 Mio. €) zusammen. Zudem sind die ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um rd. 1 Mio. € gesunken. Hierbei sind vor allem die gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 1,91 Mio. € verminderten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auffällig. Dies wird annähernd durch den Anstieg der bilanziellen Abschreibungen um 1,88 Mio. € kompensiert. Zudem haben sich die Transferaufwendungen um 0,96 Mio. € verringert.

1.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushalts-

ermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt 19.950 T€ (Vorjahr = 19.968 T€).

Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel (Liquide Mittel) aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2019 €	Ist-Ergebnis HJ 2019 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.949.068,14	78.574.180,24	2.625.112,10
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.577.258,77	68.144.695,96	-4.432.562,81
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.371.809,37	10.429.484,28	7.057.674,91
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.830.700,00	3.460.935,30	630.235,30
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.165.850,73	13.277.263,46	-14.888.587,27
Saldo aus Investitionstätigkeit	-25.335.150,73	-9.816.328,16	15.518.822,57
Saldo fremde Finanzmittel	0,00	21.925,59	21.925,59
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-21.963.341,36	635.081,71	22.598.423,07
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.500.000,00	4.000.000,00	-6.500.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	655.000,00	4.653.333,38	3.998.333,38
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.845.000,00	-653.333,38	-10.498.333,38
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-12.118.341,36	-18.251,67	12.100.089,69
Anfangsbestand an Finanzmitteln	19.968.463,00	19.968.462,95	-0,05
Endbestand an Finanzmitteln	7.850.121,64	19.950.211,28	12.100.089,64

Beim Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis ist eine Abschlussverbesserung i. H. v. 12,1 Mio. € auffällig. Dies hängt mit geringeren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zusammen, hier beträgt die Differenz 14,89 Mio. €. Dies belegt, dass weiterhin viele Investitionsprojekte nicht im geplanten Umfang durchgeführt wurden.

Den Verbesserungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 7,06 Mio. €) steht ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. -10,5 Mio. € gegenüber.

1.4. Teilrechnungen

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 4

GemHVO-Doppik. Eine Prüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

1.5. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2019. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind gemäß dem amtlichen Muster der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die übernommenen Bürgschaften auszuweisen.

Die Bilanzsumme 2019 beträgt 221.824 T€. Nachrichtlich weist die Bilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen (§ 23 Abs. 1 GemHVO-D) mit 1.573 T€, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 23 Abs. 2 GemHVO-D) mit 15.026 T€ und von der Stadt übernommene Bürgschaften mit 182 T€ (Wert zum Bilanzstichtag) aus.

Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2019 sind im Abschnitt F ab Seite 26 aufgeführt.

1.6. Anhang

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern.

Entsprechend § 95 Abs.1 Ziffer 5 ist der Anhang zum Jahresabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Bei den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung wurden die gesetzlich vorgegebenen und verwendeten Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.
- Die angewandten Vereinfachungsregeln wurden aufgezeigt.
- Die Abweichungen von den Grundsätzen wurden dargestellt und erklärt.
- Berichtigungen von Eingabe- oder anderen Fehlern wurden aufgezeigt und erläutert.

- Eine Übersicht der übernommenen Bürgschaften befindet sich auf Seite 96 des Jahresabschlusses.
- Zum 31.12.2019 betragen die Restsummen der Bürgschaften 182 T€.
- Verschiedene Bilanzpositionen und Positionen der Ergebnisrechnung von besonderer Bedeutung wurden erläutert. Von der linearen Abschreibung wurde nicht abgewichen. Die Abschreibungssätze entsprachen den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften.
- Derivative Finanzinstrumente (Zins-Swap) wurden aufgezählt und beschrieben. Das Restvolumen aller Derivate betrug zum Jahresabschluss insgesamt 1.067 T€.
- Der Anlagenspiegel ist beigefügt; der Restbuchwert des Anlagevermögens beträgt zum 31.12.2019 192.518.432,28 € (86,8 % des Jahresabschlusses). Die Restbuchwerte liegen somit um 4.949.154,79 € über den Werten aus dem Jahr 2018. Die Sachanlagen besitzen einen Wert von insgesamt 163.433.746,04 € (2018: 161.034.382,51 €). Die Finanzanlagen haben einen Wert von insgesamt 29.084.686,24 € (2018: 26.534.894,98 €).
- Der Forderungsspiegel weist zum 31.12.2019 Forderungen in Höhe von 3.848.908,87 € aus. Ein Jahr vorher waren es 4.093.168,93 €. Im Forderungsspiegel werden nur Forderungen bis zu einem Alter von einem Jahr dargestellt. Dies entspricht nicht der wahren Altersstruktur der Forderungen, da es Forderungen der Stadt Ahrensburg gibt, die älter als ein Jahr oder sogar älter als fünf Jahre sind. Da der Forderungsspiegel in der vorgelegten Form keine Aussagekraft besitzt, wird empfohlen, zukünftig die richtige Altersstruktur der Forderungen darzustellen.
- Gemäß Verbindlichkeitspiegel betragen die Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 22.873.274,65 € (2018: 23.889.885,92 €).
- Die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2019 ist auf den Seiten 120 und 121 des Jahresabschlusses vorhanden.
- Die Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften usw. ist auf Seite 122 des Jahresabschlusses enthalten.
- Für die PPP-Maßnahmen Turnhalle SLG und das Peter-Rantzau-Haus wurden gemäß den abgeschlossenen Serviceverträgen jeweils zwei Rücklagen- bzw. „Verwahr“-Konten für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen eingerichtet. Die Konten werden vom Auftragnehmer geführt. Die Stadt Ahrensburg als Auftraggeber zahlt vertragsgemäß regelmäßig Pauschalen ein. Über das Guthaben kann nur gemeinsam verfügt werden. Bei Vertragsende vorhandene Guthaben Instandhaltung sind jeweils zur Hälfte an den Auftragnehmer und den Auftraggeber aus-zuzahlen. Die entsprechenden Guthaben Schönheitsreparaturen stehen zu 100%

dem Auftraggeber zu. Nach Ansicht des RPA sollte im Anhang ein Hinweis auf die Kontostände dieser vier Konten erscheinen, da sie nominell anteilig im Eigentum Stadt Ahrensburg stehen. In Summe befanden sich 70.614,95 € zum 31.12.2019 auf den Konten, davon 47.926,57 € für Schönheitsreparaturen.

- Die Verwaltung hat den Vorjahreshinweis aufgegriffen und das „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg“ erstmalig in den Anhang aufgenommen (S. 33). Zum 31.12.2019 beträgt dieses Sondervermögen 38.880,79 €.

Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt mit den beschriebenen Einschränkungen als vollständig und richtig beurteilt.

2. Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen.

Der Lagebericht wurde gem. § 95m Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt und vom Bürgermeister am 01.07.2020 unterschrieben.

Es wurde gem. § 95n GO SH geprüft, ob der Lagebericht den o. g. Vorschriften der GemHVO-Doppik SH entspricht.

Nach Einschätzung des RPA entspricht der vorgelegte Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Die getroffenen Aussagen sind richtig und geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Ahrensburg und deren zukünftiger Entwicklung wieder.

D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1., 2. und 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurden gemäß § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	17.12.2018	nicht erforderlich	21.03.2019
I. Nachtrag	29.04.2019	nicht erforderlich	30.04.2019
II. Nachtrag	24.06.2019	nicht erforderlich	25.06.2019
III. Nachtrag	23.09.2019	17.10.2019	18.10.2019

Die Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die 3. Nachtragsatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	77.999.600,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	77.861.200,00 €
Jahresüberschuss	136.400,00 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	75.913.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	71.770.200,00 €
jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	13.330.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	17.892.700,00 €
jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit	

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	10.500.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	5.773.700,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	8.500.000,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	256,15
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	350 %
Gewerbesteuer	380 %

2. Haushaltslage

Der Innenminister hat in seiner Verfügung zur Haushaltssatzung vom 18. März 2019 folgendes ausgeführt:

„Da der Ergebnisplan des Haushaltsjahres sowie die drei nachfolgenden Haushaltspläne ausgeglichen sind und die Ergebnispläne bzw. Ergebnisrechnungen der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre ebenfalls ausgeglichen sind, bedürfen die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen [...] **keiner Genehmigung**. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2019 enthält **somit keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen und wird von mir zur Kenntnis genommen.**“

Es wird erneut festgestellt, dass die „dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gegeben ist“.

Zusätzlich ergeht ebenfalls erneut der Hinweis, dass die Investitions-Umsetzungsquote im Jahr 2018 nur bei rund 37 % der festgeschriebenen investiven Planansätze liegt und damit weiter gesunken ist. „Gerade noch für vertretbar gehalten“ wird eine Umsetzungsquote von 60 %. „Auf Grund der außerordentlichen, nicht selten extern bedingten Rahmenbedingungen, wird letztmalig von der Durchführung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen Abstand genommen.“

3. Einhaltung des Haushaltsplanes

In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Der Jahresabschluss 2019 verdeutlicht erneut die Abweichung der Ist-Auszahlungen für Investitionen (und Investitionsförderungsmaßnahmen) zur Investitionsplanung.

Von den im Jahr 2019 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 28,17 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung lediglich 13,28 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 47,1 %. Ermächtigungen in Höhe von rd. 15 Mio. € wurden in das Jahr 2020 übertragen.

Wie in den Vorjahren auch, wurde im Berichtsjahr 2019 eine für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung akzeptable Verwendungsquote von mindestens 60 % nicht erreicht. Positiv festzuhalten bleibt aus Sicht des RPA, dass die Auszahlungen für Investitionen in 2019 gegenüber dem Vorjahr um 4,18 Mio. € angestiegen sind (Steigerung der Verwendungsquote auf 47,1 %).

Dennoch wird weiterhin eine Umsetzungsquote investiver Maßnahmen von mindestens 60 % für erforderlich gehalten (vgl. auch die Hinweise der Kommunalaufsicht zum 1. Nachtrag 2020/2021 vom 10.08.2020).

4. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 21. März 2019 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für

die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 02.01.2019 ausdrücklich auf die einschränkende haushaltsrechtliche Regelung hingewiesen. Stichprobenprüfungen des RPA haben ergeben, dass die Stadt Ahrensburg die Bestimmungen des § 95 c GO im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2019 beachtet hat. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegprüfungen im C.I.P.-Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In den folgenden Übersichten sind die Bilanzpositionen nach ihrer Fristigkeit gegliedert, um die Verhältnisse von langfristig gebundenem Vermögen zu langfristig verfügbaren Mitteln und kurzfristig gebundenem Vermögen zu kurzfristigen Verbindlichkeiten darzustellen.

Langfristiges Vermögen/langfristige Mittel:

	31. Dezember 2019		31. Dezember 2018	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	163.433	73,7	161.034	74,2
Finanzanlagen	29.085	13,1	26.535	12,2
Summe des langfristigen Vermögens	192.518	86,8	187.569	86,4
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	132.522	59,7	127.540	58,7
Sonderposten	39.784	17,9	39.730	18,3
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	43.246	19,5	43.783	20,2
Summe des langfristigen Kapitals	215.552	97,1	211.053	97,2
Überdeckung	23.034	10,3	23.484	10,8

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 23.034 T€. Die sogenannte goldene Bilanzregel, wonach das langfristige Kapital und das langfristige Vermögen mindestens im Verhältnis 1:1 stehen sollen, ist somit erfüllt.

Kurzfristiges Vermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten:

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Vorräte	633.800,29	657.542,40
Kurzfristige Forderungen (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	3.848.908,87	4.093.168,93
Liquide Mittel	19.950.211,28	19.968.462,95
Rechnungsabgrenzungsposten	4.872.180,62	4.859.489,14
Kurzfristiges Vermögen	29.305.101,06	29.578.663,42
Passiva		
Kurzfristige Rückstellungen	2.527.074,63	2.356.534,32
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	3.733.584,58	3.726.782,47
Rechnungsabgrenzungsposten	9.979,76	11.807,58
Kurzfristige Verbindlichkeiten	6.270.638,97	6.095.124,37
Überdeckung	23.034.462,09	23.483.539,05

Der Vergleich des kurzfristig zu realisierenden „Vermögens“ mit den kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg (Liquiditätsanalyse). Bei dieser Gegenüberstellung werden die Rechnungsabgrenzungsposten dem Vermögen zugeordnet. Unter der - in der Praxis allerdings unwahrscheinlichen - Annahme, dass sämtliche kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ sofort fällig wären, hätte am Bilanzstichtag 31.12.2019 das kurzfristig realisierbare „Vermögen“ ausgereicht, um die kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ aus eigenen Mitteln zu begleichen.

Die Liquidität war stets gegeben.

2. Finanzlage

Aus dem Finanzrechnungsmuster in Kapitel C 1.3 ist ersichtlich, dass der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2019 19.950.211,28 € beträgt. Der nahezu unveränderte Bestand der liquiden Mittel im Vergleich zum Vorjahr ist in der folgenden Aufstellung dargelegt:

	T€
Liquide Mittel 1. Januar 2019	19.968
Liquide Mittel 31. Dezember 2019	19.950
Veränderung der Liquidität	-18

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches benötigten Mittel (Saldo -9.816 T€) konnten vollständig aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo: 10.429 T€) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsüberschuss von 613 T€, der zusammen mit dem Überschuss bei den fremden Finanzmitteln in Höhe von 22 T€ und dem Defizit bei der Finanzierungstätigkeit i.H.v. 653 T€ zu einem Gesamtliquiditätsabfluss von 18 T€ führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2019 T€	2018 T€	Veränderung*) T€
Steuern und ähnliche Abgaben	63.071	60.966	2.105
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.477	5.480	- 3
+ Sonstige Transfererträge	34	27	7
+ Rechtliche Leistungsentgelte	5.769	5.763	- 6
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.227	3.235	8
+ Sonstige ordentliche Erträge	4.621	3.383	1.238
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	-	-	-
- Personalaufwand	16.964	15.983	- 981
- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	13.214	13.282	68
- Bilanzielle Abschreibungen	7.348	6.194	- 1.154
- Transferaufwendungen	34.870	32.123	- 2.747
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.268	4.200	- 68
Verwaltungsergebnis	5.535	7.071	- 1.536
+ Finanzerträge	244	61	183
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	797	837	40
Finanzergebnis	- 553	- 776	223
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	-	-	-
Aufwand aus Verlustübernahme	-	-	-
Zinsen (saldiert)	-	-	-
Ordentliches Ergebnis	4.982	6.295	- 1.313
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ertragsteuern	-	-	-
Sonstige Steuern	-	-	-
Jahresfehlbetrag /-überschuss	4.982	6.295	- 1.313

*) bezogen auf die Ergebnisauswirkung (- Ergebnisverschlechterung, + Ergebnisverbesserung)

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (29.489 T€/Vorjahr 29.616 T€), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (21.503 T€/Vorjahr 19.787 T€) sowie der Grundsteuer (5.485 T€/Vorjahr 5.477 T€). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4.205 T€/Vorjahr 3.790 T€) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (1.881 T€/Vorjahr 1.727 T€).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (1.613 T€/Vorjahr 1.554 T€) werden unter der Position **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** ausgewiesen. Weiter werden unter den Kontengruppen 41 und 43 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (1.892 T€/Vorjahr 1.830 T€) erfasst.

Die **Leistungsentgelte** resultieren aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (4.167 T€/Vorjahr 4.195 T€) sowie privatrechtlichen Entgelten (1.601 T€/Vorjahr 1.568 T€). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die **Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen** wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** betreffen erhaltene Konzessionsabgaben (1.784 T€/Vorjahr 1.877 T€). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden 1.269 T€/Vorjahr 9 T€ erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen. Diese Aufwendungen betragen zum Jahresabschluss 2019 13,21 Mio. € und haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2018 um 68 T€ verringert.

Die **bilanziellen Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 6.844 T€ (Vorjahr 5.625 T€).

Der Posten **Transferaufwendungen** beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (16.049 T€/Vorjahr 14.844 T€), die Gewerbesteuerumlage (5.003 T€/Vorjahr 4.894 T€) sowie die FAG-Umlage (1.452 T€/Vorjahr 1.070 T€).

Per Saldo ergibt sich ein **Jahresüberschuss** i. H. v. 4.982 T€ (Vorjahr 6.295 T€).

F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2019 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben. Die Nummerierung entspricht den Nummern der einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) gem. § 48 GemHVO-Doppik. Da nicht alle Bilanzpositionen vom RPA geprüft wurden, ist die Nummerierung in diesem Bericht nicht durchgängig.

F.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

163.223.999,22 €

(31.12.2018 160.794.880,71_€)

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
unbebaute Grundstücke	13.145.765,61	13.132.792,76
bebaute Grundstücke	77.341.884,29	76.032.188,55
Infrastrukturvermögen	58.643.072,83	60.063.126,60
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.663.047,64	1.516.098,56
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	54.178,38	56.835,75
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.373.188,59	3.182.844,36
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.823.734,03	2.274.174,97
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.179.127,85	4.536.819,16
Insgesamt	163.223.999,22	160.794.880,71

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2019	160.794.880,71
Zugänge	9.894.703,26
Restbuchwert der Anlagenabgänge	622.010,52
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen	6.843.574,23
Stand am 31. Dezember 2019	163.223.999,22

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
immaterielle Vermögensgegenstände	17.539,88
unbebaute Grundstücke	6.194,55
bebaute Grundstücke	15.410,64
Infrastrukturvermögen	118.826,05
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	266.764,44
Betriebs- und Geschäftsausstattung	719.539,92
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.750.427,78
Insgesamt	9.894.703,26

Die Anlagenbuchhaltung wurde in den vergangenen Jahren im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse vom RPA regelmäßig umfangreich geprüft, bis zum Jahresabschluss 2017 auch unter Zuhilfenahme eines externen Beraters. Parallel dazu wurden in der Verwaltung die Organisation und Durchführung der Anlagenbuchhaltung wesentlich verbessert, was an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden soll. Insbesondere sind die hohe Sachkunde und die umfangreiche Dokumentation, auch digital, positiv zu bewerten. Neben der 2017 neu eingeführten Bilanzierungsrichtlinie wurde ein „Handbuch Bewertung und Bilanzierung“ sowie eine Ablage von Unterlagen zum Jahresabschluss im Dokumenten-Managementsystem Enaio eingeführt, auf die das RPA seit der Prüfung des JA 2019 Zugriff hat. Der in Papierform zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss konnte somit vom Umfang her auf das Notwendigste reduziert werden. Auf ergänzende, in Enaio elektronisch vorgehaltene Unterlagen, wird jeweils verwiesen. Insgesamt konnte die Prüfung der

Anlagenbuchhaltung für den vorliegenden Jahresabschluss deutlich reduziert und auf wenige Stichproben bei Einzelbeschaffungen und Einzelbauvorhaben beschränkt werden.

Einen wesentlichen Anteil an der Erhöhung des Sachanlagen-Kontos „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ (AiB-Konto) hatte der Erweiterungsbau für die beiden Schulen Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule und Fritz-Reuter-Schule. Allein bei diesem Bauvorhaben (Baubeginn 2018, Fertigstellung voraussichtlich im November 2020) stieg der Bestand auf dem zugehörigen AiB-Konto im Jahre 2019 um rd. 1,7 Mio. €. Das laufende Bauvorhaben Erneuerung der Radwege Manhagener Allee im Zuge der Umsetzung des Radwegekonzepts (Baubeginn 2018, Fertigstellung voraussichtlich Ende 2020) erhöhte den Bestand auf dem zugehörigen AiB-Konto um ca. 760 T€. Und im Zuge des Neubaus der Cafeteria an der GS Am Aalfang (Baubeginn 2019, fertiggestellt August 2020) erhöhte sich das entsprechende AiB-Konto um ca. 450 T€.

Im Gegensatz dazu gab es nur wenige mehrjährige Bauprojekte, die in 2019 beendet, in Betrieb genommen und aktiviert wurden. Hierzu zählten die Moorwegbrücke (Reduzierung des AiB-Kontos um ca. 621 T€) und der Schulhof GS Am Reesenbüttel (Reduzierung ca. 424 T€). Im Ergebnis kann damit der Anstieg 2019 bei den Sachanlagen (hier: geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau) von ca. 4,5 Mio. € auf ca. 6,2 Mio. € nachvollzogen werden. Insbesondere konnten keine Rückstände bei der zeitlich korrekten Umbuchung (Aktivierung) fertiggestellter Bauvorhaben festgestellt werden. Beanstandungen haben sich damit nicht ergeben.

Nachfolgend ergehen weitere Hinweise zur Optimierung der Aussagekraft der Anlagenbuchhaltung:

Die Prüfung der Anlagenbuchhaltung ergab, dass die Bezeichnung der Anlagegüter häufig nicht aussagekräftig und vor allem nicht einheitlich gewählt wurde, z. B. Anlagen-Nr. Zaun-Schulhof. Dies traf teilweise auch bei erst in den letzten Jahren neu aktivierten Anlagegütern zu. Hierdurch wird die Orientierung bei Recherchen besonders im vollständigen Anlagenspiegel erschwert.

Weiterhin sind auch in den letzten Jahren bei Anlagegütern hinterlegte Nutzungsdauern in Einzelfällen nicht korrekt. So haben beim Konto 0800000 gleichwertige Anlagegüter wie Schreibtische eine unterschiedliche Nutzungsdauer (15 und 20 Jahre).

Einige Anlagegüter erhielten eine Abschreibung von unter 1 %, Hardwarekomponenten beim Konto 0800001 eine Nutzungsdauer von 36 oder sogar 84 Jahren. Dies entspricht nicht den vorgegebenen Abschreibungszeiträumen gem. der Verwaltungsvorschrift Abschreibungen. Da es sich offensichtlich um Eingabefehler handelt, wird vom RPA empfohlen, die Eingabe von neuen Anlagegütern zu verifizieren.

Bei mehreren Bilanzkonten werden Anlagegüter, die zur Eröffnungsbilanz mit einem Euro bewertet wurden, mit einem durchschnittlichen Restbuchwert von 100 % geführt. Da eine Ein-Euro-Bewertung nur einen Erinnerungswert darstellt, ist die prozentuale Darstellung nicht korrekt und verfälscht außerdem bilanzielle Kennzahlen zum Anlagevermögen.

1.2.1.3. Wald und Forsten

Die unbebauten Grundstücke beinhalten die „Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen“ mit unverändert 2.382.989,00 €. Hierbei handelt es sich um den Baumbestand Wald und Forst, der einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Der Wert wurde für die Eröffnungsbilanz als Festwert auf der Grundlage eines forstwirtschaftlichen Gutachtens aus dem Jahr 2008 erfasst, des sogenannten „Forstbetriebswerks“, erstellt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Das Forstbetriebswerk wird alle 10 Jahre erstellt, letztmalig mit dem Stichtag 01.01.2018. Der Festwert hätte somit auf dieser Basis im Jahresabschluss 2018 angepasst werden müssen.

Unabhängig davon ist im Anlagevermögen (auch bei Festwerten) „in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“; d.h., es ist alle drei Jahre ein Festwert zu ermitteln (Kommentar GemHR-Doppik SH zu § 37 II GemHVO-D).

Die Verwaltung hat den entsprechenden Vorjahreshinweis aufgegriffen und sich intensiv mit der Thematik befasst. Da eine zeitintensive Inventur und Abstimmung zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Umweltabteilung erforderlich ist, soll eine Anpassung des Wertes im Jahresabschluss 2021 erfolgen.

Dies gilt auch für den Festwert Straßenbäume (1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, Infrastrukturvermögen).

1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen

Verbleib der Hort-Containeranlage an der Grundschule Am Reesenbüttel

Zum Schuljahr 2014/15 wurden von der Stadt drei ebenerdige Containereinheiten zur Nutzung als Hort für die Schulkindbetreuung aufgestellt. Jede Containereinheit bestand aus 9 Standardcontainern. Die Containeranlage wurde zum Preis von insg. ca. 352 T€ erworben und zum 1.10.2014 aktiviert. Mit Beginn der Baumaßnahmen für den neuen Klassentrakt im April 2016 wurde die Containeranlage mittels Mietcontainern und Miet-treppenanlagen um eine Etage aufgestockt. Mit Fertigstellung des Neubaus im März 2018 wurde die Miet-Containeranlage wieder abgebaut.

Für die Kauf-Containeranlage (insg. 27 Standardcontainer) wurde nach Abwägung verschiedener Varianten von der STV im Mai 2018 eine neue Verwendung beschlossen. Aus 23 Containern wurde eine Containeranlage für die Kita Kleine Nordlichter, Außenstelle Pfarrgarten gebildet, die Anlage wurde der ev. Kirche ab August 2019 zur Nutzung überlassen, Anteil am ehemaligen Neuwert: ca. 300 T€. Zwei Container dienen seit Juni 2019 dem G-Haus Gartenholz als Lagerraum, ehem. Neuwert ca. 26 T€. Für zwei weitere Container konnte keine Nutzung gefunden werden. Diese wurden zum Juni 2019 verschrottet und der Bilanzwert in Abgang gebracht.

Für die Prüfung wurden die umfangreichen, von der Verwaltung mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen ausgewertet und mit den aktuellen Daten aus CIP abgeglichen. Die Kauf-Containeranlage wurde zunächst mittels eines Stammblatte (Mastergut/AiB in 2014), dann in drei Stammblätttern für die Hort-Containernutzung von 2014-2019 entsprechend der Zusammenstellung auf dem Schulgelände und schließlich in zwei Stammblätttern ab 2019 für neue Nutzung als Kita und als Lagerraum im Anlagevermögen aktiviert.

Die Festlegung der Nutzungsdauern von jeweils 20 Jahren bezieht sich auf Gebäude in einfacher bzw. Leichtbauweise und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, da die Anlagen entsprechend ausgestattet und genutzt wurden. Gleichwohl wurden bereits zwei Container nach nur vier Jahren Nutzung in Abgang gebracht. Zudem ist fraglich, ob die übrigen Container die vorgesehene Nutzungsdauer bis 2034 erreichen.

Die Bilanzwerte der drei ursprünglichen Containereinheiten wurden nach Anschaffungs- und Herstellungskosten getrennt ermittelt und ergaben demzufolge geringfügig abwei-

chende Ergebnisse. Für die Umnutzung 2018/19 wurden die Werte der einzelnen Teilanlagen aus Vereinfachungsgründen rechnerisch ermittelt. Dieses ist nicht zu beanstanden. Eine Überprüfung der sich infolge Abschreibung und Aufteilung ergebenden Bilanzwerte zum Jahresabschluss 2019 ergab keine Beanstandungen.

Gem. Beschluss der STV in 2018 wurden für die Herrichtung der Aufstellfläche im Pfarrgarten 230 T€ und für den Innenumbau 90 T€, zusammen 320 T€ aus Bauunterhaltungsmitteln bereitgestellt. Tatsächlich ausbezahlt wurden zwischen September 2018 und September 2019 insgesamt 400 T€. Die Erhöhung beinhaltet das Honorar für ein Architekturbüro, welches im Auftrag der ev. Kirche die Umsetzung und den Umbau der Containeranlage geplant hat, vgl. Mitteilung im Sozialausschuss vom 13.11.2018, Pkt. 6.2.3. Weitere Unterlagen liegen dem FD III.2 nicht vor.

Mit Verweis auf die Beschlusslage und da das Haushaltsjahr 2018 bereits abgeschlossen war, verzichtete der FD I.1 auf eine eigentlich erforderliche Aktivierung dieser Kosten in das Anlagevermögen. Diese Vorgehensweise führt zu einer bilanziellen Unterbewertung und ist seitens des RPA zu bemängeln. Das RPA empfiehlt dem FD III.2, die Planungs- und Bauunterlagen von der ev. Kirche abzufordern, um eine vollständige Bewertung der städtischen Kita Kleine Nordlichter auf dem Gelände des Pfarrgartens zu ermöglichen.

Weitere Prüfungen bezogen sich auf einen Eselunterstand in der Außenanlage der Jugendeinrichtung Blockhaus (Wert: 11.922,23 €) und einen Fahrradunterstand beim Waldkindergarten (Wert: 3.488,41 €). Geprüft wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Nutzungsdauern und Aktivierungszeitpunkte. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

1.2.3.2. Brücken und Tunnel

Moorwanderwegbrücke

Als ein wichtiges in 2019 fertiggestelltes Infrastrukturprojekt wurde die Moorwanderwegbrücke vom RPA begleitend geprüft. Die Moorwanderwegbrücke wurde nach mehrjähriger Planungs- und Abstimmungsphase im Zeitraum August 2018 bis Februar 2019 erneuert und am 3.03.2019 der Öffentlichkeit übergeben. Die Art der Ausführung und die Höhe der Kosten waren über Jahre strittig. In der Planungsphase wurden seit 2012 mehrfach von

unterschiedlicher Seite Vorschläge über baulich einfache und kostengünstige Steganlagen vorgebracht, die aber der besonderen Situation nicht gerecht wurden. Die Randbedingungen waren fehlende Tiefgründungsmöglichkeit, Arbeiten im Naturschutzgebiet sowie Nutzbarkeit ganzjährig und bei differierenden Wasserständen. Die Erneuerung war erforderlich geworden, weil der ehemaligen Konstruktion aufgrund erheblicher Bau- und Sicherheitsmängel Ende 2018 die Stilllegung gedroht hatte.

Die frühere Brücke wurde erstmals 1957 in Form eines Knüppeldamms hergestellt. In den 1980er Jahren hat der Bauhof nach einem vorhergegangenen Anstieg des Wasserstands bereichsweise einen Schwimmsteg erstellt. Dieser Steg wurde bis Ende der 1990er Jahre mehrfach verlängert. Im Jahre 2002 erfolgte eine umfangreiche Sanierung, in dem über die vorhandene, versunkene Konstruktion eine neue geschoben wurde. Bei all diesen Bemühungen verblieb das grundlegende Problem, dass tragende Hölzer dauerhaft mit Moorwasser in Kontakt waren und faulten. Hierdurch wurden häufige Bauunterhaltungsarbeiten seitens des Bauhofs erforderlich. In den letzten Jahren vor der Erneuerung betrugen die hierdurch entstehenden Kosten ca. 10.000 € pro Jahr.

Die im November 2017 beschlossene Planung beinhaltete folgende Randbedingungen:

- Schwimmbrücke mit Edelstahl-Schwimmkörpern auf 320 Metern Länge
- Unterkonstruktion verzinkte Stahlträger, Oberkonstruktion Eichenholz
- Beidseitig Brückenwiderlager aus Beton, gegründet auf Micropfählen
- Planungs- und Baukosten 891.000 €
- Erwartung der Förderung mit EFRE-Mitteln in Höhe von 50 % der Gesamtkosten (Europäischer Fond für regionale Entwicklung)
- Ausführungszeit August 2018 bis Februar 2019, damit wurde eine Sperrung der vorherigen Brücke vermieden
- Es sollen Nebenangebote mit eigenständigen Baulösungen ausdrücklich zugelassen werden
- Im Nachgang wurden weitere Mittel i. H. v. 23.700 € für ein vom Fördermittelgeber gefordertes Informationssystem bereitgestellt, neue genehmigte Gesamtkosten: 914.700 €.

Für die Vergabe der Brückenbauarbeiten wurde im Frühjahr 2018 eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Es beteiligten sich 4 Bieter am Verfahren. Nebenangebote mit eigenständigen Lösungsansätzen waren nicht zu verzeichnen. Da die Angebote allesamt deutlich über den berechneten Kosten lagen, wurde zur Kostenreduzierung auf das präfe-

rierte Schwimmkörper-Material Edelstahl verzichtet und stattdessen das alternativ abgefragte Material PE beauftragt und ausgeführt. Weitere Kosteneinsparungen konnten durch die Herausnahme der Abbrucharbeiten aus dem Hauptauftrag erzielt werden.

Der Baubeginn und damit die Abbrucharbeiten trafen im August 2018 auf eine langanhaltende Trockenphase. Hierdurch wurden die Aufnahme und Entsorgung der teilweise tief im Boden versunkenen Holzelemente der früheren Brückenkonstruktionen deutlich erleichtert und auch beschleunigt. Der Neubau der Brücke erfolgte planmäßig. Die Kosten erhöhten sich um ca. 24.000 € gegenüber dem Auftrag hauptsächlich aufgrund eines Nachtrags über geänderte Schwimmkörper im Bereich der Flussquerung am südlichen Brückenwiderlager.

Insgesamt sind für den Neubau der Moorwanderwegbrücke Anschaffungskosten in Höhe von 925.777,61 € angefallen, mithin ca. 11.100 € bzw. ca. 1,2 Prozent über den beschlossenen Kosten. Insgesamt eingegangen sind Fördermittel in Höhe von 456.534 €. Damit wurde die im Maßnahmenbeschluss enthaltene Bedingung einer hälftigen Förderung weitgehend erreicht.

Die Prüfung der Anlagenbuchhaltung ergab, dass die Veranlagung hinsichtlich Baukostenhöhe, Aktivierungszeitpunkt, Abschreibungsdauer (20 Jahre) und Kontierung nicht zu beanstanden war. Abweichend von der üblichen Regelung wurden jedoch die Kosten für den Abbruch des Vorgängerbauwerks in das aktivierte Anlagevermögen mit einbezogen. Hierzu bittet das RPA die Verwaltung um Stellungnahme.

Resümee:

Die Erneuerung der Moorwanderwegbrücke ist abschließend als erfolgreiches Projekt zu bewerten. Die Brücke ist nunmehr ohne Einschränkungen nutzbar, Abbruch und Neubau wurden im vorgesehenen Zeitrahmen bei nur geringfügiger Erhöhung des Kostenrahmens durchgeführt. Eine Sperrung des beliebten Wanderweges, die ohne einen Neubau langfristig zu befürchten war, konnte damit auf die reine Bauzeit beschränkt werden. Eine weiterführende Erkenntnis ist, dass einfach klingende Lösungsvorschläge bei komplexen Bauvorhaben nicht zielfördernd sind, sondern die Umsetzung einer fachlich fundierten Planung eher behindern.

1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Infrastrukturvermögen

Wie im Vorjahr ist auch 2019 der Wert des Infrastrukturvermögens wiederum deutlich gesunken. Das Anlagevermögen an Straßen, Brücken und Tunnel einschließlich Grund und Boden etc. ist von ca. 60,1 um ca. 1,5 auf 58,6 Mio. € zurückgegangen (Vorjahr: Rückgang um 2,0 Mio. €).

Damit verbleibt die vom RPA im Vorjahr aufgestellte Forderung, die Erneuerung des Straßennetzes deutlich zu beschleunigen und beschlossene und dringende erforderliche Maßnahmen auch tatsächlich umzusetzen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Das Bilanzkonto 0791000 beinhaltet die Sammelposten, die für Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- € ohne Umsatzsteuer gebildet werden. Diese werden über einen Zeitraum von fünf Jahren komplett abgeschrieben. Im Jahr 2019 wurden Sammelposten mit einem Gesamtwert i. H. v. 95.562,38 € neu bilanziert. Hierunter fallen beispielsweise Haushaltsgroßgeräte sowie motorbetriebene Werkzeuge und Gartenmaschinen.

Eine stichprobenartige Prüfung der als Sammelposten verbuchten Vermögensgegenstände sowie der Abschreibungsbeträge führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Eine Anmerkung des RPA aus Vorjahren wurde umgesetzt, so werden Sammelposten nunmehr auf 0,- € abgeschrieben. Es verbleibt kein „Erinnerungswert“ i. H. v. einem Euro mehr.

Weiterhin wurden bei den Sammelposten für die Verwaltung beschaffte iPhones mit einem Gesamtwert i. H. v. 12.576,41 € erfasst. Hier wäre zu überlegen, ob eine Zuordnung zur Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ sinnvoller ist. Typischerweise fallen Telefone und Handys in diese Kategorie. Dies gilt auch für die unter diesem Bilanzkonto aufgeführten Schutzausrüstungsgegenstände für die Feuerwehr.

Bei den einzeln bilanzierten Vermögensgegenständen wurden die Anschaffungen einer Beschallungsanlage (GS Am Aalfang, Wert: 6.596,80 €) und von drei E-Bikes für das Rathaus-Nord (Wert zusammen: 8.784,91 €) hinsichtlich der Übereinstimmung mit den

Belegen sowie der richtigen Kontierung, Abschreibungsdauern und Aktivierungszeitpunkten geprüft. Hierbei haben sich keine Beanstandungen ergeben.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- € ohne Umsatzsteuer werden unter dieser Bilanzposition bei den Bilanzkonten 0891000, 0891001 und 0891010 gebildet.

Im Jahr 2019 wurden beim Bilanzkonto 0891000 Sammelposten mit einem Gesamtwert i.H.v. 362.641,22 € neu bilanziert. Dieses Konto wird für entsprechende Vermögensgegenstände aller Verwaltungseinheiten und Außenstellen außer der im Rathaus verwendeten Informationstechnik (TUI) genutzt.

Für die TUI werden die Bilanzkonten 0891001 (Hardware, 2019 neu: 64.055,49 €) und 0891010 (keine Bildung von Sammelposten im Jahr 2019) genutzt.

Eine stichprobenartige Prüfung der als Sammelposten verbuchten Vermögensgegenstände sowie der Abschreibungsbeträge führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Weitere Prüfungen bezogen sich auf Restarbeiten am Datenkabelnetz Rathaus-Nord (Wert: 4.873,36 €), einen Sandspielkasten im Forst Hagen (Wert: 4.027,67 €) und den neuen Schulserver „IServ“ für das Schulzentrum Am Heimgarten (Wert: 10.382,75 €). Geprüft wurden auch hier die Belege, Nutzungsdauern und Aktivierungsdaten sowie Kontierungen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

1.3 Finanzanlagen

	<u>29.084.686,24 €</u>
(31.12.2018)	26.534.894,98_€)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das langfristig dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen

- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	<u>8.977.727,36 €</u>
(31.12.2018)	6.477.727,36 €)

Zusammensetzung:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Stadtwerke Ahrensburg, vormals GAG, (100%)	8.924.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (51%)	53.694,93	53.694,93
Insgesamt	8.977.727,36	6.477.727,36

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht. Mit Beschluss vom 17.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, das Eigenkapital der Stadtwerke Ahrensburg GmbH durch Kapitaleinlagen der Stadt Ahrensburg um 5 Mio. € zu erhöhen. Hierzu soll in den Jahren 2019 und 2020 jeweils eine Teilzahlung i.H.v. 2,5 Mio. € geleistet werden. Dies ist im Jahr 2019 am 24.09.2019 erfolgt. Der Anteil für die Stadtwerke Ahrensburg GmbH beträgt durch diese Eigenkapitalerhöhung nunmehr 8.924 T€.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Der stichtagsbezogen ermittelte Wert für die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH i.H.v. 54 T€ (1. Januar 2009 bzw. Aufstockung der Geschäftsanteile Badlantic Betriebsgesellschaft mbH durch Kauf von Norddirekt GmbH im Jahr 2015) wird unverändert übernommen.

1.3.2 Beteiligungen

	<u>1.750,00 €</u>
(31.12.2018)	3.000,00 €)

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr verändert.

Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je 50,00 €), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. 1.750 €. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Die Stammeinlage i. H. v. 1.250 € für die Mitgliedschaft am „IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR“ ist durch die Neugründung des ITVSH neu als Anstalt öffentlichen Rechts durch ein Errichtungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zum 01.01.2019 zurückgezahlt worden.

1.3.3 Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz

	<u>18.305.801,15 €</u>
(31.12.2018	18.207.201,15 €)

Der Wert des städtischen Anteils am Stammkapital der **Stadtbetriebe Ahrensburg** (SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln. Daher werden diese Werte für die SBA (17.175 T€) unverändert übernommen. Die Änderung der Bilanzposition ergibt sich aus dem Bereich des Städtebaulichen Sondervermögens.

Städtebauliches Sondervermögen - Jahresabschluss 2019 (Städtebaulicher Denkmalschutz: Innenstadt/Schlossbereich)

Die Stadt Ahrensburg ist Ende des Jahres 2014 in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt/Schlossbereich“ aufgenommen worden.

In diesem Zuge ist jährlich ein Maßnahmenplan gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie Schleswig-Holstein 2015 (StBauFR 2015) zu erstellen. Der Maßnahmenplan ist zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integra-

tion Schleswig-Holstein einzureichen. Sämtliche Maßnahmen können nur mit einer vorhergehenden Zustimmung des Ministeriums begonnen werden. Der Bau- und Planungsausschuss hat dem Maßnahmenplan 2019 am 06.02.2019 einstimmig zugestimmt (Vorlage 2019/006). Die (Teil-) Genehmigung des Ministeriums erging am 28.08.2019.

Für das Sondervermögen ist ein Haushaltsplan entsprechend dem Maßnahmenplan zu erstellen, eine ordnungsgemäße Sonderrechnung zu führen sowie ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2019 für das städtebauliche Sondervermögen vom 07.07.2020 wurde am 09.07.2020 zur Prüfung vorgelegt. Er besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2019,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2019,
- dem Anhang 2019 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2019
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Er wurde gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik analog zum städtischen Jahresabschluss aufgestellt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt.

Die Bilanzpositionen entsprechen der Mindestgliederung gemäß § 48 GemHVO-Doppik. Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik und wird als vollständig und richtig beurteilt.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik. Er stimmt mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überein.

Für das Sondervermögen der Städtebauförderung wird ein separater Datenbereich im städtischen HKR-Verfahren geführt, ein sogenannter Mandant. Über diesen Mandanten werden sämtliche Maßnahmen der Städtebauförderung abgewickelt.

Die **Ergebnisrechnung 2019** schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 22.581,49 € (Vorjahr: 15.505,01 €).

Die **Finanzrechnung 2019** schließt mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 226.196,15 € (Vorjahr: 2.261.505,62 €).

Bei der Prüfung der Veränderungen der **liquiden Mittel** von 6.675.086,70 € auf 6.901.282,84 € ergaben sich keine Beanstandungen. Der Bestand wurde durch eine Bankbestätigung der Sparkasse Holstein zum 31.12.2019 belegt.

Die Stadt Ahrensburg hat jährlich für das vorangegangene Jahr eine Zwischenabrechnung aufzustellen, vom RPA prüfen zu lassen und bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen. Ausweislich der für 2019 aufgestellten und geprüften Zwischenbilanz vom 8.06.2020 (Anlage 19: Darstellung des Sonderkontos) wurden in diesem Jahr insgesamt 620.957,35 € verausgabt. Gegenstand der Ausgaben waren neben vielen Kleinleistungen im Wesentlichen Planungs-, Vermessungs- und gutachterliche Leistungen im Rahmen der Rathaussanierung und der Erneuerung der Hamburger Straße sowie die Rückbuchung einer Fehlbetrages aus 2018 (11.600 €). Abweichend vom verabschiedeten Maßnahmenplan für 2019, der mit Ausgaben in Höhe von ca. 3,5 Mio. € bereits Baukosten in erheblichem Umfang beinhaltete, waren die tatsächlichen Ausgaben hierfür noch gering. So wurden im Jahr 2019 lediglich zwei Rechnungen von bauausführenden Firmen (Gründungsarbeiten und Haustechnik Rathaus) mit einer Gesamthöhe von 5.289,39 € beglichen.

1.3.4 Ausleihungen

	<u>1.799.407,73 €</u>
(31.12.2018	1.846.966,47 €)

Die Veränderung i. H. v. 47,5 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnungsbau-

genossenschaften/Baugenossenschaften sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

	<u>633.800,29 €</u>
(31.12.2018	657.542,40 €)

Vorräte betreffen Gewerbegrundstücke der Stadt Ahrensburg, die zum Verkauf bestimmt sind und deshalb zutreffend als Umlaufvermögen bilanziert werden. Änderungen in dieser Bilanzposition ergeben sich durch den Kauf und Verkauf von Grundstücken. Zum JA 2019 sind im Wesentlichen ein Grundstück im Gewerbegebiet „An der Strusbek“ (104 T€) und ein Grundstück am Haltepunkt Gartenholz (521 T€) bilanziert.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>3.848.908,87 €</u>
(31.12.2018	4.093.168,93 €)

Zu dieser Bilanzposition gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 244 T€ verringert.

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	711.091,56	788.656,07
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.946.369,27	2.943.246,74
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	80.910,44	339.698,91
sonstige privatrechtliche Forderungen	2.630,57	1.024,00
sonstige Vermögensgegenstände	107.907,03	20.543,21
Insgesamt	3.848.908,87	4.093.168,93

Die Forderungen der Stadt Ahrensburg werden zur bilanziellen Darstellung einer Einzelwert- und einer Pauschalwertberichtigung unterzogen. Die vorgenommene Pauschalwertberichtigung beruht auf den durchschnittlichen Vollstreckungsquoten der Stadt Ahrensburg der Jahre 2015 bis 2019 für die verschiedenen Forderungsarten, die auf die nach der Einzelwertberichtigung verbliebenen Forderungsbestände angewendet werden. Für die Berechnung der Vollstreckungsquoten wurde das Anordnungssoll zugrunde gelegt, ohne Sollveränderungen zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung der Sollabgänge ergeben sich bei den verschiedenen Forderungsarten über die betrachteten Jahre teilweise andere Quoten und die Pauschalwertberichtigung der Forderungen der Stadt Ahrensburg würde insgesamt um rd. 86 T€ höher ausgefallen. Die Berechnung ist ansonsten nachvollziehbar und plausibel. Durch einen Übertragungsfehler wurde bei der Forderungsart „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ eine fehlerhafte Quote ermittelt und eine zu hohe Pauschalwertberichtigung in Abzug gebracht. Aufgrund der geringen Höhe der genannten Abweichungen sind diese nicht bilanzrelevant.

Anhand der Exceldatei „Forderung nach Personen 2019“ wurde eine Einzelwertberichtigung (EWB) der Forderungen vorgenommen. Eine stichprobenartige Prüfung der vorgenommenen EWB führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Es besteht aber noch Optimierungsbedarf, da weiterhin für viele Forderungen, die älter als fünf Jahre sind, keine Wertberichtigung durchgeführt wird. Zudem könnte die Verwaltung stärker von der sogenannten Kleinbetragsregelung Gebrauch machen, um Altfälle mit einer Restforderung von weniger als 25,- € zu bereinigen. Die Datenbasis für eine Forderungsbeurteilung sollte durch die momentane Einführung eines Forderungsmanagements im Fachdienst I.4 deutlich besser werden.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Vergleich zur Vorjahresbilanz um 77,5 T€ gesunken. Dies ist auf die Reduzierung der Forderung aus Sonder-

posten (Konto 1611123) und der Forderungen aus Benutzungsgebühren (Konto 1611500) zurückzuführen. Für das Konto 1611123 beträgt der Bilanzwert 7 T€ (Vorjahr 78,5 T€) und für das Konto 1611500 beträgt der Bilanzwert 156 T€ (Vorjahr 209 T€). Die Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen sind um 96 T€ auf 640 T€ gestiegen. Die Zunahme dieser Forderung ist u.a. durch die Konzessionsabrechnungen des Jahres 2018 für die Bereiche Strom, Gas und Wasser begründet. Die Forderung der Stadt Ahrensburg aus diesen Abrechnungen beträgt insgesamt rd. 278 T€.

Die Forderungen aus Gewerbesteuer (sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, Konto 1691603) sind im Vergleich zum Vorjahr um 285 T€ gesunken und betragen zum Bilanzstichtag 2,7 Mio. €. Von den Forderungen werden Einzelwertberichtigungen auf „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von rd. 483 T€ (Vorjahr 308 T€) abgesetzt. Das Konto 1691966 (Forderungen aus sonstigen Verwahrgeldern) wurde mit der Einzahlung des von der LBS gekündigten Bausparvertrages bebucht (604 T€), obwohl nur eine Zahlungumbuchung vorgenommen werden sollte (Zahlweg 31 auf Zahlweg 1). Diese Falschbuchung wurde durch eine Buchung auf dem Verbindlichkeitenkonto 3791966 in gleicher Höhe korrigiert.

Die Reduzierung der privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um 259 T€ auf 81 T€ resultiert aus der Verringerung der Forderung aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Konto 1711144) um 196 T€. Gebucht werden unter dem Konto 1711144 die Versorgungsabrechnungen städtischer Liegenschaften, Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft, die Sozialstaffelabrechnung mit dem Kreis Stormarn, Schulkostenbeiträge anderer Kommunen und Abrechnungen von Versorgungsträgerumlagen (VAK).

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind um 87 T€ auf 108 T€ gestiegen. Dies beruht zum größten Teil auf einer Steigerung der Forderungen aus Vorjahresabgrenzung. Insbesondere beim Konto 1781744 (Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen) beträgt die Zunahme 56 T€. Hierbei sind Versicherungsschadenfälle und die Abrechnung der Sozialstaffel des vierten Quartals 2019 (Kreis Stormarn) gebucht worden.

Zusammenfassend ergeben sich trotz der genannten Einschränkungen keine wesentlichen Beanstandungen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

	<u>2,00 €</u>
(31.12.2018)	2,00 €)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

Zum Ende des Jahres 2019 ist noch ein Erinnerungswert von je 1,00 € für zwei Fondsan-teile bilanziert. Es ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.4 Liquide Mittel

	<u>19.950.211,28 €</u>
(31.12.2018)	16.968.462,95 €)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	19.947.677,00	18.974.865,80
Schwebeposten ZW Spaka Holstein	-	400.280,65
Geldmarktkonto	-	-
Bargeldkassen	2.534,28	1.423,52
Bausparvertrag	-	591.892,98
Insgesamt	19.950.211,28	19.968.462,95

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2019 belegt. Schwebeposten wurden für den Jahresabschluss 2019 nicht mehr ausgewiesen. Die liquiden Mittel des gekündigten Bausparvertrages finden sich im Jahr 2019 bei den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Zahlweg 1) wieder.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung 8,5 Mio. €. Er wurde durch die Nachtragshaushalts-satzungen nicht verändert.

Die Überprüfung der Auszüge aller Konten ergab, dass Kassenkredite - auch als Überzie-hungskredite der Girokonten - durchgängig nicht in Anspruch genommen wurden. Die

Aufnahme von Kassenkrediten war aufgrund der positiven Liquiditätslage nicht erforderlich.

Der Lagebericht beinhaltet widersprüchliche Angaben zu gewährten Kassenkrediten (vgl. S. 2, letzter Satz, und S. 13, vorletzter Absatz). Richtig ist, dass den Stadtwerken Ahrensburg (SWA) im Jahr 2019 zwei kurzfristige Kassenkredite in Höhe von jeweils 2,0 Mio. € gewährt und im selben Jahr zurückgezahlt wurden.

Der Bestand der Bargeldkassen zum 31.12.2019 wurde durch die von der Finanzbuchhaltung geführte Bestandsliste vom 28.05.2020 (37 Barkassen) nachgewiesen.

Mit Vermerk der Finanzbuchhaltung vom 28.05.2020 ist festgehalten, dass eine Rückmeldung zur Höhe der Handvorschüsse der OGS Schulzentrum Am Heimgarten, der Grundschule am Aalfang und des Wechselgeldbestandes der Garderobe des Alfred-Rust-Saales zum Jahresabschluss 2019 nicht vorlag. Gemäß Ziffer 32 Absatz 1 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ahrensburg muss spätestens zum Jahresabschluss eine Abrechnung der Zahlstellen erfolgen. Den zuständigen Fachdienstleitungen obliegt gemäß Ziffer 32 Absatz 2 der o.g. Dienstanweisung die Überwachung über die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlstellen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

	<u>4.872,180,43 €</u>
(31.12.2018	4.859.489,14 €)

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

RAP aus Personalaufwendungen	136.033,18 €
RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	453.621,70 €
RAP aus Transferaufwendungen	217.200,00 €
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.744,99 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	3.573.104,32 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	486.476,43 €
Summe	4.872.180,62 €

Unter der Position RAP aus Personalaufwendungen werden hauptsächlich die im Dezember 2019 ausgezahlten Beamtenbezüge für Januar 2020 zutreffend bilanziert (135.565,32 €).

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Jahr 2019 insbesondere für Versicherungen (Gebäude-, Inhalt-, Elektronik- und Glasversicherungen) und Softwarelizenzen gebildet.

Unter RAP aus Transferaufwendungen wurden im Jahr 2019 ausgezahlte Mittel für die zusätzliche Qualitätsförderung der Kindertagesstätten für das Jahr 2020 zutreffend als Abgrenzungsposten ausgewiesen (Beschluss Sozialausschuss vom 10.12.2019).

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

Die Veränderungen bei den Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen ergaben sich im Jahr 2019 im Wesentlichen aufgrund der gebuchten Abschreibungen (309 T€) sowie eines Zuschusses i.H.v. 55.790,34 € an den SSC Hagen für die Erneuerung einer Sportfläche.

Die RAP aus geleisteten Investitionsschüssen für bewegliches Vermögen wurden durch drei Zuschüsse des Fachdienstes Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg um insgesamt rd. 101 T€ erhöht. Demgegenüber wurden planmäßige Abschreibungen i.H.v. 88 T€ gebucht. Die Zuschüsse betreffen die Erstausrüstung der Kindertagesstätten Reesenbüttel (35T€) und Heimgarten (59 T€). Ein Zuschuss i.H.v. 6.500 € betrifft die Ersatzquartiere für Kinder aus der Kita Heimgarten.

In zwei Fällen sind Zuwendungsschreiben des Fachdienstes Kindertageseinrichtungen als buchungsbegründende Unterlagen in Enaio hinterlegt. Diese entsprechen nicht den Anforderungen, die für Zuwendungsbescheide der Stadt Ahrensburg gelten. Hierzu wird das RPA einen gesonderten Bericht abfassen.

F.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

	<u>96.221.516,68 €</u>
(31.12.2018	93.221.516,68 €)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage hat sich durch die teilweise Zuführung des Jahresüberschusses 2018 gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik um 3 Mio. € erhöht.

1.2 Sonderrücklage

	<u>511.398,45 €</u>
(31.12.2018	511.398,45 €)

In dieser Sonderrücklage sind Mittel bilanziert, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherren geleistet wurden. Die Stellplatzrücklage wurde im Jahr 2017 erstmalig für das Lindenhofgrundstück und ein weiteres Grundstück in der Großen Straße gebildet und hat sich im Jahr 2019 nicht verändert.

1.3 Ergebnisrücklage

	<u>30.806.764,01 €</u>
(31.12.2018	27.511.941,44 €)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2018 (6.295 T€) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik teilweise der Ergebnisrücklage zugeführt (3.295 T€).

Die Zuführung positiver Ergebnisse zur Ergebnisrücklage kann solange erfolgen, bis die Ergebnisrücklage 33 % der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann abweichend von der o.g. Regelung die Ergebnisrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Dies ist bei der Stadt Ahrensburg gegeben (2018: 42,9 %, 2019: 43,4 %).

Die Ergebnisrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2019 rd. 32 % (Vorjahr 29,5 %) der Allgemeinen Rücklage.

1.5 Jahresüberschuss

	<u>4.982.367,45 €</u>
(31.12.2018	6.294.822,57 €)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2019 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

	<u>39.783.783,09 €</u>
(31.12.2018	39.730.210,02 €)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen, wenn im Bescheid des Zuschussgebers keine anderslautenden Auflösungszeiträume vorgegeben sind. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	5.583.270,73	5.517.541,21
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	29.176.557,17	28.768.835,48
Sonderposten für Beiträge	4.888.264,11	5.294.937,59
Sonderposten für Treuhandvermögen	54.622,51	63.630,45
Sonstige Sonderposten	81.068,57	85.265,29
Insgesamt	39.783.783,09	39.730.210,02

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2019	39.730.210,02
Zugänge	2.016.976,88
Abgänge abzgl. angesammelte Abschreibungen	- 68.730,13
Umbuchungen (heben sich gegenseitig auf)	-
Auflösungen	- 1.894.673,68
Insgesamt Stand 31.12.2019	39.783.783,09

Unter der Bilanzposition „**Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen**“ wurden beim Konto „Aufzulösende Zuweisungen Bund“ (Kto. 2320000) Zugänge i. H. v. 977.211,40 € und Umbuchungen i. H. v. 447.155,64 € bilanziert. Der größte Zugang auf dem Konto „Zuweisungen Bund“ war die Investitionsförderung der Kita Helgolandring mit insgesamt 574,5 T€. Der zweite große Zugang (ca. 388,2 T€) und die Umbuchung bezogen sich auf Fördermittel für das Bauvorhaben Neubau Brücke Moorwanderweg, welche auf Hinweis des RPA im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 nun richtigerweise dem Konto „Zuweisungen Land“ zugeordnet wurden.

Beim Konto „Aufzulösende Zuweisungen Land“ (Kto. 2321000) wurden insgesamt Zugänge i. H. v. 265 T€ bilanziert, davon allein 250 T€ für die Sanierung der Sportanlage Reesenbüttel. Die zugehörige Baumaßnahme wurde Ende letzten Jahres mit einer Auf-

tragssumme i. H. v. ca. 772 T€ beauftragt und erst im Jahr 2020 begonnen. Mittlerweile ist die Sanierung abgeschlossen. Es waren insgesamt 910 T€ an Haushaltsmitteln bewilligt, die Schlussabrechnung der Maßnahme ist noch offen.

Weiterhin wurden Zuweisungen i.H.v. 15.600,- € für die im Jahr 2018 abgeschlossene Deckensanierung des Straßenzuges Woldenhorn / Bei der Doppeleiche gebucht. Hierbei handelt es sich um die Restförderung, da im Jahr 2018 vom Land Schleswig-Holstein nur ein Abschlag ausgezahlt wurde (siehe auch Prüfbericht zum JA 2018). Eine Veränderung der Nutzungsdauer ergibt sich nicht, so dass die Zuweisung korrekt über die Restnutzungsdauer der zugehörigen Anlagegüter aufgelöst wird.

Die Zuweisung des Kreises Stormarn zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen Rondeel Nord und Süd wird beim Bilanzkonto 2322000 „Aufzulösende Zuweisungen Gemeinden (GV)“ bilanziert. Es erfolgte eine Förderung pro Haltestelle i.H.v 15.000,- € mit einer Zweckbindungsfrist von sechs Jahren. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ergibt sich durch den Umbau nicht. Die Zuweisung wird zutreffend über die Restnutzungsdauer (Oktober 2045) der beiden Anlagegüter seit März 2019 (Erhalt der Förderung am 28.03.2019) aufgelöst.

Beim Bilanzkonto 2327000 „Aufzulösende Zuweisungen private Unternehmen“ wurde im Jahr 2019 eine Förderung i. H. v. 5.000,- € zur Trinkwasseraufbereitung der Sporthalle der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule verbucht. Die Filtrationsanlage wurde im Jahr 2018 eingebaut und nach einer Überlassungszeit am 18.05.2019 käuflich erworben. Daher erfolgte die Aktivierung des Anlagegutes im Mai 2019. Die Nutzungsdauer des Filters beträgt zehn Jahre. Die Auflösung der Zuweisung (Eingang im Januar 2019) erfolgt zutreffend parallel zur Abschreibung des Anlagegutes.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen (incl. 3.2)

	<u>23.913.410,98 €</u>
(31.12.2018	23.619.825,93 €)

Die Pensions- und Beihilferückstellung ist für diesen Jahresabschluss kein Prüfungsthema.

3.3 Altersteilzeitrückstellung

	<u>249.174,63 €</u>
(31.12.2018	69.430,32 €)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben vom 28. März 2007) vom Fachdienst Personal für zwei Altersteilzeitfälle im Blockmodell und einen Altersteilzeitfall im Teilzeitmodell ermittelt. Diese Beträge beinhalten die erforderlichen Bestandteile. Dies sind die Bruttolöhne, die Sondervergütungen, die Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile, die Aufstockungsbeträge und vertragliche Zulagen.

Bei der Berechnung des Zuführungsbetrages wurde der Bestand des Vorjahres (69.430,32 €) nicht berücksichtigt. Zudem wurden bei der Berechnung des Teilzeitmodells neben dem Aufstockungsbetrag auch weitere Entgeltbestandteile berücksichtigt. Dies ist zu korrigieren und führt zu einer Reduzierung des Zuführungsbetrages i.H.v. 12.591,46 €. Durch den Abgleich der Jahre 2018 und 2019 wurde ersichtlich, dass im Jahr 2018 für

einen Altersteilzeitfall der Aufstockungsbetrag eines halben Jahres zugrunde gelegt wurde und dadurch der berechnete Zuführungsbetrag zu gering war. Die erforderlichen Änderungen wurden mit der Sachbearbeitung erörtert und sollen mit dem Jahresabschluss 2020 vollzogen werden.

3.7 Verfahrensrückstellung

	<u>12.200,00 €</u>
(31.12.2018	21.404,00 €)

Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus dem Zugang i.H.v. 1.600,- € für ein neues Verfahren sowie dem Abgang i. H. v. 10.804,- € in zwei Fällen (Auflösung) gemäß der vorgelegten Überwachungsliste über die Darstellung und Entwicklung der Verfahrensrückstellungen. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2019 um rd. 9 T€ vermindert.

3.8 Finanzausgleichsrückstellung

	<u>2.265.700,00 €</u>
(31.12.2018	2.265.700,00 €)

Es haben sich im Jahr 2019 keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahresabschluss ergeben.

3.10 Rückstellung für nachlaufende Rechnungen

	<u>193.965,64 €</u>
(31.12.2018	0,00 €)

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 2. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“.

Für das Jahr 2019 hat die Verwaltung hierfür eine Rückstellung in Höhe von ca. 194 T€ gebildet. Die Rückstellung wurde gemäß den Angaben des Fachdienstes Gebäudemanagement für zwei Neubauprojekte aus dem Kita- und Schulbaubereich ermittelt. Für das Vorjahr war keine Rückstellung für nachlaufende Rechnungen gebildet worden. Trotzdem wurde in 2019 eine Reihe von Rechnungsbeträgen angeordnet, die sich auf in 2018 aktivierte Anlagegüter bezog und zu entsprechenden Nachaktivierungen führte. Eine Überprüfung seitens des RPA der zahlenmäßig größten Nachaktivierung (Lichtsignalanlage Woldenhorn/Bahntrasse, fertiggestellt Oktober 2018, Gesamtkosten ca. 130 T€, Zahlungsanordnung von ca. 106 T€ im Februar 2019) führte zu dem Hinweis an den Fachdienst Straßenwesen, die Anlagenbuchhaltung zukünftig über entsprechende Sachverhalte zu informieren.

Da auch in anderen Fachdiensten mehrere nachlaufende Rechnungen angeordnet wurden, die offensichtlich ebenso vorhersehbar waren, für die jedoch keine Rückstellungen gebildet worden waren, wiederholt das RPA seinen Hinweis an die Verwaltung, hierauf zukünftig verstärkt zu achten.

4. Verbindlichkeiten

22.873.274,65 €
(31.12.2018 23.889.885,92 €)

Entwicklung:

	31.12.2019 €	31.12.2018 €
aus Krediten für Investitionen	15.764.368,36	16.417.701,74
aus Kassenkrediten (SBA)	-	-
Schwebeposten Kontokorrent	-	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.375.321,71	3.745.401,71
aus Lieferungen und Leistungen	1.350.089,78	1.496.169,35
aus Transferleistungen	143.277,87	163.685,34
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	2.240.216,93	2.066.927,78
Insgesamt	22.873.274,65	23.889.885,92

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

	<u>15.764.368,36 €</u>
(31.12.2018	16.417.701,74 €)

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus den ordentlichen Tilgungsleistungen für den privaten Kreditmarkt i. H. v. 653 T€ (Kto. 3217350). Die Verbindlichkeiten sind durch Tilgungspläne und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute belegt.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	<u>3.375.321,71 €</u>
(31.12.2018	3.745.401,71 €)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus Tilgungsleistungen von insgesamt 370 T€ für den im Rahmen eines ÖPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS bzw. SLG und für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses einer ebenfalls im Rahmen eines ÖPP-Projektes übernommenen Gesamtkreditverpflichtung.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>1.350.089,78 €</u>
(31.12.2018	1.496.169,35 €)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind aus erhaltenen Warenlieferungen oder Dienstleistungen entstandene Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferanten. Diese Verbindlichkeiten resultieren i.d.R. aus Zahlungsfristen, die über den Bilanzstichtag hinausgehen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 146 T€ vermindert. Den größten Anteil an dieser Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten aus Geleisteten Anzahlungen, Anzahlungen im Bau (Kto. 3511109) mit 506 T€, die im Vergleich zum Vorjahr um rd. 584 T€ gesunken sind. Hierbei ist insbesondere die Erneuerung der Moorwanderwegbrücke zu nennen (196 T€). Weitere Baumaßnahmen sind der Umbau der Chemie-

räume der Stormarnschule (Möbel: 206 T€) sowie die Erneuerung der Geh- und Radwege Manhagener Allee (197 T€). Die Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich um rd. 115 T€ (Kto. 3511252, 2019: 443 T€) und die Verbindlichkeiten bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich um rd. 237 T€ (Kto. 3511254, 2019: 256 T€) erhöht. Beim Konto 3511252 handelt es sich überwiegend um Reinigungs-, Energie- und Unterhaltungskosten der städtischen Liegenschaften. Die Verbindlichkeiten beim Konto 3511254 beinhalten Kosten der Beratungsleistungen zum steuerlichen Querverbund i.H.v. 149 T€, die von den Stadtwerken Ahrensburg weitergereicht wurden.

Auffällig war, dass inhaltlich ähnliche Geschäftsvorfälle zum Jahreswechsel 2018/2019 unterschiedlich verbucht wurden. So wurden teilweise Rechnungsabgrenzungen gebucht und teilweise Kassenreste gebildet. Laut Aussage des zuständigen Fachdienstes gelten seit Anfang des Jahres 2020 verbindliche Regeln basierend auf dem Rechnungsdatum, so dass die uneinheitliche Buchungsmethodik zukünftig nicht mehr auftreten sollte.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	<u>143.277,87 €</u>
(31.12.2018	163.685,34 €)

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben sich um rd. 20 T€ vermindert und sind für diesen Jahresabschluss kein Prüfungsthema.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>2.240.216,93 €</u>
(31.12.2018	2.066.927,78 €)

Als sonstige Verbindlichkeit wird ein Aufwand verbucht, der in der abgelaufenen Periode entstanden ist, der aber erst in der Folgeperiode zu einer Auszahlung führt. Die sonstigen

Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 173 T€ erhöht. Eine wesentliche Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 3791552). Diese haben sich im Jahr 2019 um 421 T€ auf rd. 460 T€ vermindert und betreffen insbesondere Ver- und Entsorgungskosten sowie die Unterhaltsreinigung städtischer Liegenschaften.

Weitere Bestandteile sind die Erstattung von Gewerbesteuerforderungen (negative Forderung, Kto. 3791603) i. H. v. 325 T€, die Erstattung für die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer (negative Forderung, Kto. 3791604) i. H. v. 144 T€ sowie die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen (Kto. 3791553) i. H. v. rd. 116 T€. Hierunter fallen vor allem Schulkostenbeiträge, Kostenausgleiche im Kindertagesstättenbereich sowie Finanzierungsanteile der Stadt am ÖPNV. Weiterhin sind Verbindlichkeiten aus dem Verwahrkonto Lohnsteuer (Kto. 3791952) i.H.v. 108 T€ erfasst. Dies betrifft die im Januar 2020 an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuer für Beschäftigte der Stadt Ahrensburg für den Monat Dezember 2019.

Zudem haben die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kto. 3791554) einen Anteil von rd. 106 T€ an der Bilanzposition. Hierunter fallen beispielsweise Aufwendungen für die Stadtplanung (B-Pläne), für den Tiefbau (Asphaltuntersuchungen), die Schülerbeförderung und für Dienstleistungen der Stadtbetriebe Ahrensburg.

Zur Kompensation der Fehlbuchung bei den Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (Kto.1691966) wurde unter dieser Bilanzposition beim Kto. 3791966 die Einzahlung aus der Auflösung des Bausparvertrages i.H.v. 604 T€ bilanzneutral verbucht.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

G. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen zu den Jahresabschlüssen aus den Vorjahren

Die Verwaltung hat eine Stellungnahme zum Prüfbericht des **Jahresabschlusses 2017** mit Vorlage Nr. 2020/036 vom 12.05.2020 vorgelegt. Die Behandlung erfolgte im Hauptausschuss am 15.06.2020.

Zusammengefasstes Ergebnis:

- Die Hinweise des RPA zum Bereich des Anlagevermögens wurden vollständig aufgegriffen, überwiegend im Jahresabschluss 2018 aufgearbeitet bzw. in Abstimmung mit dem RPA auf einen folgenden Jahresabschluss verschoben.
- Für weitere Hinweise und Empfehlungen gibt es Absichtserklärungen für die Umsetzung im Kalenderjahr 2020.

Für die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Prüfbericht zum **Jahresabschluss 2018** steht eine entsprechende Stellungnahme der Verwaltung noch aus.

Die Umsetzung der Empfehlungen zum Bereich des Anlagevermögens wurde in den Jahresabschlussordnern 2019 dokumentiert. Es ist festzustellen, dass sich die Anlagenbuchhaltung intensiv mit allen ausgesprochenen Hinweisen befasst und, soweit möglich, bereits eine Aufarbeitung im Jahresabschluss 2019 stattgefunden hat. Als Beispiel ist die Anpassung der beanstandeten Nutzungsdauer des Kunstrasenplatzes des SSC Hagen zu nennen. Die nach der Erneuerung der oberen Schichten des Sportplatzes 2016 angesetzte neue Nutzungsdauer von zehn Jahren (entsprechend Neubau) wurde auf einen praxisnahen Wert von acht Jahren reduziert.

Die Verwaltung hat zudem in Abstimmung mit dem Hauptausschuss die umzusetzenden Prüfungsbemerkungen aus dem Schlussbericht zum Jahresabschluss 2017 (zusammen mit den Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofes) in eine tabellarische Übersicht „Prüfungsergebnisse, Stellungnahmen, Maßnahmen“ aufgenommen. Über den Umsetzungsstand soll regelmäßig im Hauptausschuss berichtet werden. (Die letzte Berichtserstattung erfolgte am 15.06.2020 mit Stand vom 28.05.2020).

Es ist wünschenswert, dass mit den Hinweisen und Empfehlungen des RPA aus den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 entsprechend verfahren wird.

Das Rechnungsprüfungsamt bittet um eine Stellungnahme zur Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise aus dem aktuellen Prüfbericht per Vorlage an den Hauptausschuss im ersten Quartal 2021.

H. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 sowie der Lageberichte der Stadt Ahrensburg und des städtebaulichen Sondervermögens gem. § 95 n GO durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Die zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2019 wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Sie entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in den Vollständigkeitserklärungen mit Datum vom 01. Juli 2020 bzw. vom 07. Juli 2020 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der jeweilige Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der jeweilige Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln die Jahresabschlüsse 2019 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg bzw. ihres städtebaulichen Sondervermögens.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über die beiden Jahresabschlüsse 2019 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ahrensburg, 23. Oktober 2020



Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)

Anlage 1

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.1
Az: 20.25.20/2018

An das RPA

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blosssey (Fachdienst I.1/ Finanzen und Liegenschaften)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Frau Wilke (Fachdienst I.4/ Finanzbuchhaltung).

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen

Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

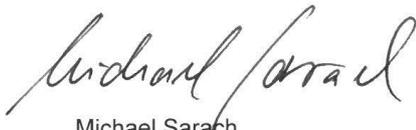
Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 01. Juli 2020



Michael Sarach

Anlage 2

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachdienst I.1
Az: 20.25.20/2018

An das RPA

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss der Städtebauförderung für das Haushaltsjahr 2019

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blosssey (Fachdienst I.1/ Finanzen und Beteiligungen)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Renner / Frau Schwarz (Fachdienst IV.2 / Stadtplanung Bereich SBF)

Die aufgeführte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände (geleistete Anzahlungen) und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte (geleistete Anzahlungen), Sonderposten, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Dokumente, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung.

Ahrensburg, den 07. Juli 2020



Michael Sarah